

## 1. Geltungsbereich

Für unsere Geschäftsabwicklung und alle Lieferungen und Leistungen gelten ausnahmslos unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung im einzelnen abgeändert werden. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind generell nicht Vertragsgegenstand. Mit Auftragserteilung sind unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen uneingeschränkter Vertragsbestandteil. Die VOB ist im ganzen Bestandteil mit den Teilen B und C. Teil A betrifft nur die Auftragsvergabe und ist wegen überwiegend unzutreffender Anwendung ausgenommen. Sicherheitsleistung nach VOB teil B § 17 gilt vorweg als nicht vereinbart. Vereinbarung hat im Einzelfall gesondert schriftlich zu erfolgen.

## 2. Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vorplanungen und detaillierte Angebote werden ohne Auftragserteilung an uns, entsprechend tatsächlichen Aufwand berechnet, soweit im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart. Bei diesbezüglichen Unstimmigkeiten wird die HOAI zugrunde gelegt. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht ausdrücklich vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind insbesondere dann an uns unaufgefordert zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht an uns erteilt wird.

## 3. Vertragsabschluß

Der Besteller ist an seinen Auftrag gebunden. Der unzulässige Widerruf eines bereits erteilten Auftrages berechtigt uns, vom Auftraggeber 20% der Auftragssumme zuzüglich Mehrwertsteuer als Schadensersatz zu verlangen. Der Auftrag wird für uns erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bindend. Sie ist für Gegenstand, Umfang, Preis und sonstige Bedingungen unserer Lieferungen und Leistungen maßgebend, falls der Auftraggeber ihrem Inhalt nicht genau detailliert begründet, schriftlich widerspricht. Der Widerspruch muß innerhalb einer Woche erfolgen. Für diese Frist gilt jeweils das Datum des Poststempels von der Absendung der Auftragsbestätigung und Rücksendung des Widerspruchs. Nebenabreden sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Vereinbarungen gelten vorbehaltlich nachweislicher Rechen- oder Schreibfehler und Irrtum.

## 4. Preis

Unsere Preise sind freibleibende Nettopreise ab unserem Lager und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer nach dem im Zeitpunkt unserer Lieferungen und Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Satz. Treten in der Zeit zwischen Vertragsabschluß und Ausführung unserer Lieferungen und Leistungen Änderungen in den Preisgrundlagen z.B. durch Lohn- oder Materialpreiserhöhungen ein, behalten wir uns die angemessene Anpassung unserer Preise vor. Abrechnung erfolgt nach unseren jeweils gültigen Preislisten entsprechend erbrachter Lieferungen und Leistungen, soweit im einzelnen nicht befristete Festpreise vereinbart wurden.

## 5. Lieferzeiten

Die für unsere Lieferungen und Leistungen angegebenen Lieferzeiten sind sorgfältig ermittelte Annäherungswerte. Sie setzen die vollständige Klärung aller technischen Einzelheiten des Auftrages voraus. Verbindliche Liefertermine sind ausdrücklich zu vereinbaren und bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Für Bauleistungen muß eine rechtskräftige Baugenehmigung vorliegen. Vorleistungen müssen frist- und fachgerecht ausgeführt sein. Verzögerungen, die nicht von uns zu vertreten sind, wie höhere Gewalt, ungünstige Witterung, behördliche Verfügungen, Streik, Verkehrsstörungen, Ausbleiben von Roh- und Hilfsstoffen oder ähnliche Ursachen, haben angemessene, aufschiebende Wirkung. Zwingende Einflüsse berechtigen uns, teilweise oder ganz vom Auftrag zurückzutreten. Bei berechtigter Auftragskündigung durch uns ist der Auftraggeber verpflichtet, eine angemessene Entschädigung für Dispositionsaufwand und Verdienstentgang zu bezahlen. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbständige Geschäfte auf der Grundlage unserer jeweils gültigen Preislisten.

## 6. Leistungen des Auftraggebers

- Einholen der behördlichen Genehmigung, wie Baugenehmigung, Betriebserlaubnis, Nutzungsänderung usw.
- Beschaffung der kompletten Baueingabeunterlagen (Baumappen, Pläne, Statik usw.) soweit diese Leistung nicht vertraglich durch uns vereinbart ist.
- Bauseitige Vorbereitungs-, Wartungs- und Nachbehandlungsarbeiten sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, einschlägigen DIN- und VOB-Vorschriften, von anerkannten Fachkräften auf eigene Kosten termin- und fachgerecht auszuführen.
- Für unsere gesamte Bauzeit sind geeignete vollwertige Hilfskräfte in der vereinbarten Zahl zu stellen, die auf eigene Kosten zu entlohnen und zu versichern sind.
- Für unsere Monteure sind Unterkunft und Verpflegung kostengünstig zu besorgen.
- Stellung von Wasser und Strom direkt an der Baustelle.
- Herstellung einer wetterfesten Zufahrt direkt zur Baustelle für schwerste Lkw und Lagerplatz für Bauteile und Baugeräte. Durch unzureichende Anzahl verursachte Kosten werden an den Auftraggeber weiterberechnet.
- Sicherung und Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen.

## 7. Geltungsbereich

- Für seine Angaben über Baugrundbeschaffenheit. Grund- und Stauwasseranfall.
- Für die rechtzeitige, fachgerechte erteilte bauseitige Leistungen.
- Für fahrlässigen, sorglosen Umgang mit unserer Baustelleneinrichtung und angelieferten Materialien.

## 8. Zahlung

Alle Zahlungen sind vom Auftraggeber entsprechend dem Baufortschritt, so wie dem Liefer- und Leistungsumfang spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Zahlungen gelten erst am dem Tage als geleistet, an welchem wir über den gesamten Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen können.

Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber, letztere nur aufgrund besonderer Vereinbarung hereingenommen. Wechselkosten und Diskontspesen gehen stets zu Lasten des Auftraggebers. Die Zurückhaltung fälliger Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, daß diese nach VOB berechtigt sind. Bei Zahlungsverzug sind - vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Verzugschadens - Verzugszinsen in Höhe von 7% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu bezahlen, ohne daß es vorhergehender Mahnung bedarf. Gerät der Auftraggeber mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug oder löst er einen Wechsel oder Scheck am Fälligkeitstage nicht ein, werden unsere sämtlichen übrigen Forderungen an den Auftraggeber unter Wegfall eingeräumter Zahlungsziele sofort fällig. Wir sind in diesem Falle berechtigt, vom Auftraggeber für unsere noch ausstehenden Lieferungen Vorauskasse zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt bei Erhalt ungünstiger Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers nach Vertragsabschluß.

## 9. Gewährleistung

Die Gewährleistung für die von uns ausgeführten Bauleistungen richtet sich nach § 13 der allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen - DIN 1961 (VOB Teil B) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für die gelieferten Maschinen und sonstigen Warenlieferungen übernehmen wir die Gewährleistung, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen zur Gänze nachgekommen ist, im Rahmen der Garantiebestimmungen der Erzeugerfirma und beschränkt in der Weise, daß wir innerhalb dieser Zeit diejenigen Teile ausbessern oder ersetzen, die nachweisbar infolge Materialfehlers oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar geworden sind. Für Kosten eines durch den Käufer selbst durchgeführten Mangelbehebung haben wir nur dann aufzukommen, wenn wir hierzu eine schriftliche Zustimmung gegeben haben.

Der Anspruch auf Mangelhaftung erlischt dann, wenn ein Schaden durch unsachgemäße Behandlung, Anwendung von Gewalt und dergleichen verursacht worden ist (z.B. mangelnde Wasserfreihaltung, vorzeitige Betonbeanspruchung, Nichteinhaltung der Gebrauchsanleitung usw.)

Für abschließliche Baustoffe bzw. Bauteillieferungen gilt die gesetzliche Gewährleistung von 6 Monaten.

Alle weitergehenden Ansprüche wie Schadensersatz, Verdienstentgang und dergleichen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## 10. Abnahme

Soweit eine der beiden Vertragsparteien eine Bauabnahme verlangt, ist spätestens innerhalb von 12 Werktagen der Abnahmetermin durchzuführen. Bei Abwesenheit einer der beiden Vertragsparteien ist das schriftliche Abnahmeprotokoll umgehend der abwesenden Vertragspartei zuzuleiten. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Nutzung als erfolgt.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklage, ist der für den Sitz unserer Lieferfirma zuständige Gerichtsort. Wir behalten uns vor, Klage bei dem für den Wohnsitz oder Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftraggebers zuständigen Gericht zu erheben. Im nicht kaufmännischen Geschäftsverkehr ist der Gerichtsstand des Auftraggebers zuständig.

## 12. Eigentumsvorbehalt

Für unsere Lieferungen behalten wir uns bis zum Ausgleich unserer sämtlichen Forderungen gegen den Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, das Eigentum vor. Bei laufenden Rechnungen gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere laufenden Saldenforderungen. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübertragung oder sonstige Verfügung über die gekaufte Ware nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei teilweiser oder gänzlicher Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers sind Warenrückholung, Demontage, Einstellung weiterer Lieferungen und dgl. sofort ohne gerichtliche Schritte zulässig. In Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, wird Schadensersatz geltend gemacht.

## 13. Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages in seinen übrigen Teile nicht berührt.